

Regenbogenfamilien

Rechtliche Aspekte

Referat von Nadja Herz,
Rechtsanwältin

Übersicht

- Kindesrecht in der Schweiz
 - Entstehung der Elternschaft
 - Wirkungen des Kindesverhältnisses
- Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare
 - Zahlen und Konstellationen
 - Das Partnerschaftsgesetz
 - Regelungslücken und Rechtspraxis
- Situation in Europa
- Ausblick

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Elternschaft

- Biologische Elternschaft (Abstammung)
- Rechtliche Elternschaft
- Soziale Elternschaft

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Entstehung der Elternschaft

Zur Mutter (Art. 252 Abs. 1 ZGB):

- mit der Geburt
- durch Adoption

Zum Vater (Art. 252 Abs. 2 ZGB):

- Ehelichkeitsvermutung
- durch Anerkennung seitens des Vaters
- durch Vaterschaftsklage d. Mutter oder Kind
- durch Adoption

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Wirkungen des Kindsverhältnisses

- Familienname und Bürgerrecht
- Sorgerecht (Entscheidungsrecht und Vertretungsrecht)
- Beistandspflicht und Unterhaltspflicht
- Besuchsrecht inkl. Informationsrecht
- Erbrecht

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Konzept der Elternschaft nach geltendem Recht

- Kind hat 1 Mutter und 1 Vater
- Ein Kind hat nicht 2 Mütter bzw. 2 Väter
(2 Ausnahmen: Geschlechtsumwandlung und Anerkennung einer internationalen Adoption)
- Ein Kind hat nicht 3 Elternteile
- Adoption nur möglich, wenn ein oder beide Elternteile fehlen

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare

- Ca. 6000 Kinder wachsen derzeit in der Schweiz in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf.
- Tendenz steigend: 60% der Schwulen und 70% der Lesben geben an, mit Kindern leben zu wollen.

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Konstellationen

- Stieffamilien: Lesbische (oder schwule) Paare mit Kindern aus früheren Ehen
- Originäre Elternschaft
 - anonyme Insemination: z.B. Lesbenpaar mit Kind
 - Lesbenpaar und Vater mit Kind
 - Adoption: lesbische Mutter oder schwuler Vater mit adoptiertem Kind (und PartnerIn)

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Partnerschaftsgesetz (Art. 28 PartG) Adoptionsverbot

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Partnerschaftsgesetz (Art. 27 PartG) Rechte und Pflichten der PartnerIn

Hat eine Person Kinder, so steht ihrE PartnerIn ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern.

Die Vormundschaftsbehörde kann (...) bei Aufhebung des Zusammenlebens und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen.

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Partnerschaftsgesetz

Rechte und Pflichten der PartnerIn

Beistandspflicht

- Beistand in Leistung der Unterhaltspflicht
- Beistand bei Ausübung elterlicher Sorge

Vertretungsrecht (wenn Umstände es erfordern)

- Unerreichbarkeit des Elternteils
- Dringender Handlungsbedarf
- Mutmasslicher Wille des Elternteils

Besuchsrecht

- Nach Aufhebung des Zusammenlebens

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Konkubinatspaare mit Kindern

Bestimmungen des PartG kommen nicht direkt zur Anwendung.

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Beistandschaft (Art. 309 ZGB)

Vormundschaftsbehörde hat dem Kind einen Beistand zu ernennen, sobald sie erfährt, dass eine unverheiratete Frau ein Kind bekommen hat.

Der Beistand hat für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter zu beraten und zu betreuen.

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Rechtspraxis

Verträge

Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten (z.B. Mutter, Co-Mutter und Vater bzw. Erzeuger)
-> Problem: Viele zwingende gesetzliche Bestimmungen (Rechte des Kindes und des Vaters, Interesse des Staates), grosse Rechtsunsicherheit

Vormundschaftsbehörden

- Errichtung Beistandsschaft
- Unterhaltsverträge
- Besuchsregelung bei Auflösung der Partnerschaft
- Zuteilung der elterlichen Sorge bei Tod

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Regelungslücken

- beim Zusammenleben:
 - kein gemeinsames Sorgerecht
 - nur beschränkte Vertretungsrechte
 - keine Unterstützungspflicht gegenüber Kind
- bei der Trennung:
 - keine (gemeinsame) elterliche Sorge
 - kein Anspruch des Kindes auf Unterhalt
 - marginales Besuchsrecht
- beim Tod:
 - keine gesetzliche Übertragung der elterlichen Sorge
 - kein gesetzliches Erbrecht
- Rechte von Dritten z.b. Samenspender bzw. Vater

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Rechtsvergleich

- Nordische Staaten
Mehrheitlich gemeinschaftliche Adoption und Zugang zu Fortpflanzungsmedizin
- Deutschland
Stiefkindadoption
- Niederlande
Adoption und fortpflanzungsmedizin. Verfahren
- England
Adoption und fortpflanzungsmedizin. Verfahren

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch

Ausblick

- Rechtliche Anerkennung der sozialen Elternschaft:
 - Stärkung des Stiefkindverhältnisses
 - Anerkennung von 3-er Konstellationen
- Gemeinsame rechtliche Elternschaft
 - Stiefkindadoption (oder Ehelichkeitsvermutung oder Anerkennung)
 - gemeinschaftliche Adoption

Nadja Herz, Rechtsanwältin, www.herz-recht.ch